TREUHAND | SUISSE

APRIL 2025

UP|DATE

Honold
richtig vertraut.

Honold Treuhand AG
Sempacherstrasse 15
CH-8032 Zürich
+41 44 421 33 33
www.honold.com

Unternehmenswachstum

In geordnete Bahnen lenken

Die Nachfrage steigt, das Angebot stimmt, die Firma wächst. Alles bestens. Doch es gibt einen Schwachpunkt. In Wachstumsphasen fehlt es oft am Bewusstsein oder an der Zeit, um die Organisation und die Geschäftsprozesse mitwachsen zu lassen. Ein Blick auf die wichtigen Handlungsfelder.

Der Kunde ist König. Diese alte Weisheit ist immer noch gültig. Unternehmen, die danach handeln, haben gute Wachstumschancen. Es ist aber auch eine Tatsache, dass sich in einer Firma vieles verändert, wenn sie grösser wird. Wenn das Team von zwei auf fünf, irgendwann auf zwölf und bald schon auf 25 Mitarbeitende anwächst, sind Anpassungen nötig.

Führung anpassen

Ein Chef, der in der Startphase für alles verantwortlich ist und alles im Griff hat, ist im Kleinunternehmen ein Trumpf. Ab einer gewissen Grösse schafft dieses Modell aber Engpässe und Probleme auf verschiedenen Ebenen. Es braucht ein bisschen Mut, Verantwortung abzugeben. Aber es empfiehlt sich, diesen Schritt nicht auf die lange Bank zu schieben. Der Aufbau eines (schlanken) Führungsteams ist gleichzeitig Anlass, über die Rechtsform nachzudenken, die am besten zur aktuellen Entwicklung oder zu den Zukunftsplänen der Firma passt. Ein wichtiger Tipp: Denken Sie bei jedem Entwicklungsschritt auch über den firmeninternen Informationsfluss nach. Bewusste Kommunikation schafft Transparenz im Unternehmen und trägt zur positiven Entwicklung und einem guten Arbeitsklima bei.

Finanzen im Blick halten

Wenn die Firma wächst, steigt nicht nur der Umsatz. Auch die Kosten – Betriebskosten, Personalkosten, Investitionen – gehen in die Höhe. Was der Unternehmer, die Unternehmerin in der Anfangsphase vielleicht noch «im Gefühl» hat, braucht jetzt solide Entscheidungsgrundlagen. Es ist wichtig, dass man die Relationen im Auge behalten kann. Wie entwickeln sich die Personal- und die Betriebskosten im Verhältnis zum Umsatz? Was ist an Investitionen nötig – und was ist verkraftbar? Der Jahresabschluss einmal pro Jahr ist in Wachstumsphasen nicht mehr ausreichend. Es braucht eine Finanzbuchhaltung, die einerseits aktuell und andererseits klug aufgebaut ist. Aktuell heisst, dass man zum Beispiel auf jedes Monatsende hin eine solide Einschätzung der finanziellen Situation gewinnt. Klug bedeutet, dass man aus der Finanzbuchhaltung Kennzahlen generieren kann. So lassen sich Entwicklungen finanzieller Natur ohne Verzögerung erkennen und steuern. Kennzahlen sind auch dann

Inhalt

- Unternehmenswachstum: in geordnete Bahnen lenken
- Altersvorsorge: nachträglicher Einkauf in die Säule 3a
- Digitale Sicherheit: Checkliste Cyberangriff

von grosser Bedeutung, wenn man bei der Finanzierung weiterer Wachstumsschritte auf externe Geldgeber angewiesen sein sollte.

IT aufrüsten

Sich neben dem hektischen Geschäftsalltag auch noch mit der Informationstechnologie herumzuschlagen, ist nicht nach jedermanns Geschmack. Aber gerade auf diesem Gebiet werden Versäumnisse früher oder später zur Retourkutsche. Zum Beispiel, wenn die steigende Menge an Kundendaten in unterschiedlichen Systemen und mehrspurig erfasst und bearbeitet werden. Das ist nicht nur ineffizient, sondern macht eine spätere Zusammenführung umso komplexer, je länger man damit wartet. Abgesehen davon, kann man sich in IT-Fragen auf externe Fachleute abstützen. Der Vorteil insgesamt: Wer über IT-Lösungen nachdenkt, beschäftigt sich naturgemäss mit der Frage, wie man die geschäftlichen Abläufe in jeder Phase ideal gestaltet – ideal aus Kundensicht und natürlich so effizient wie möglich für das Unternehmen selber. Und sind weitere Wachstumsschübe absehbar oder erwünscht, kann man dies bei der Ausgestaltung der IT-Infrastruktur bereits vorausschauend einkalkulieren.

Klare Strukturen und Abläufe

Natürlich, in Wachstumsphasen neigt man nicht unbedingt dazu, zusätzliche «Baustellen» zu eröffnen. Aber es gibt Vorleistungen, die sich auszahlen, je früher man sie angeht. Wenn immer mehr Mitarbeitende ins Spiel kommen, sollte man so früh wie möglich für einheitliche Arbeitsabläufe sorgen. Das ist eine Frage der Effizienz und stellt sicher, dass die Kunden Leistungen «aus einem Guss» erhalten – unabhängig von der zuständigen Ansprechperson in der Firma. Dazu legt man allgemeinverbindlich fest, wie einzelne Arbeitsprozesse abzulaufen haben und fixiert die entsprechenden Vorgaben – zum Beispiel in Verknüpfung mit Checklisten. Auch ein Personal- und ein Spesenreglement leisten nützliche Dienste, wenn die Firma grösser wird. Alles, was man in diesen beiden Dokumenten allgemeingültig geregelt hat, muss man nicht mehr einzeln aushandeln und in den Arbeitsverträgen individuell ausformulieren.

Altersvorsorge

Nachträglicher Einkauf in die Säule 3a

Seit dem 1. Januar 2025 können Versicherte in der Schweiz nachträglich in die Säule 3a einzahlen und so Beitragslücken schliessen. Diese Regelung bietet fortan eine wertvolle Möglichkeit, die eigene Altersvorsorge zu optimieren.

Eine Beitragslücke entsteht, wenn in einem Jahr nicht der maximal mögliche Betrag in die Säule 3a einbezahlt wurde. Die neue Regelung, die seit Anfang Jahr in Kraft ist, kann man allerdings erst für die Zukunft nutzen. Es können nur Einkäufe für Lücken getätigt werden, die ab dem Jahr 2025 entstehen. Der erste mögliche Einkauf wird somit frühestens 2026 für das Jahr 2025 möglich sein und ist maximal für zehn Jahre rückwirkend möglich. Auch nachträgliche Einzahlungen darf man in der Steuererklärung abziehen.

Voraussetzungen

Ob man mit nachträglichen Einkäufen Lücken auffüllen darf, hängt von verschiedenen Bedingungen ab:

1. AHV-pflichtiges Einkommen: Sowohl im Jahr der Lücke als auch im Jahr des Einkaufs muss ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt worden sein.
2. Maximalbeitrag des laufenden Jahres: Vor dem nachträglichen Einkauf für ein früheres Jahr muss der maximal mögliche Betrag des aktuellen Jahres bereits eingezahlt worden sein.
3. Keine Bezüge von Altersleistungen: Einkäufe sind nur möglich, solange keine Altersleistungen aus der Säule 3a bezogen wurden. Gleiches gilt auch für einen vorzeitigen Bezug aus der Säule 3a (z. B. ab 60 Jahren).

Der maximal mögliche Einkaufsbetrag pro Jahr ist auf den sogenannten «kleinen Beitrag» im Jahr des Einkaufs begrenzt. Er gilt auch für Selbständigerwerbende und Personen ohne 2. Säule. Für das Jahr 2025 beträgt er 7258 Franken. Dieser Betrag kann zusätzlich zum ordentlichen Jahresbeitrag für das laufende Jahr einbezahlt werden.

Die Einhaltung dieser Regeln müssen individuell belegt und berechnet werden, was sowohl für die Vorsorgewilligen als auch für die Institutionen einen erhöhten administrativen Aufwand bedeutet.

Ein Praxisbeispiel

Frau Müller hat in den Jahren 2025, 2026 und 2027 aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung nicht den vollen 3a-Beitrag geleistet. Die Lücken betragen: 5000 Franken (2025), 4500 Franken (2026), 3000 Franken (2027).

Im Jahr 2028 möchte Frau Müller diese Lücken schliessen. Sie hat bereits den Maximalbetrag für 2028 eingezahlt. Zusätzlich kann sie nun einen Einkauf tätigen. Der maximale Einkaufsbetrag ist auf 7258 Franken (Stand 2025) begrenzt. Frau Müller entscheidet sich, die Lücke aus 2025 vollständig zu schliessen und den Rest für 2026 zu verwenden. Sie kauft also 7258 Franken ein, wovon 5000 Franken die Lücke von 2025 decken und 2258 Franken einen Teil der Lücke von 2026 schliessen.

Gute Aussichten: Beitragslücken füllen und die finanzielle Situation verbessern.

Digitale Sicherheit

Checkliste Cyberangriff

Ein Cyberangriff kann für Unternehmen verheerende Folgen haben. Ein gut vorbereiteter Notfallplan hilft, im Ernstfall schnell und effektiv zu reagieren. Unsere Checkliste zeigt Ihnen die wichtigsten Schritte auf.

Sofortmassnahmen

- ☐ Bei Verdacht auf einen Cyberangriff ist es entscheidend, die betroffenen Systeme umgehend vom Internet und anderen Netzwerken zu trennen. Schalten Sie auch das WLAN aus.
- ☐ Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden über den Vorfall und geben Sie klare Anweisungen zum weiteren Vorgehen.
- ☐ Benachrichtigen Sie unverzüglich die intern oder extern verantwortliche Person für IT-Sicherheit sowie Ihre Notfall-Organisation, falls vorhanden.
- ☐ Ideal ist, wenn die Liste mit den Kontaktdaten auch in gedruckter Form aufbewahrt wird, damit Sie sofort handeln können, wenn die IT blockiert ist.

Passwörter und Zugangsdaten

- ☐ Ändern Sie umgehend alle Passwörter von Diensten, die auf den betroffenen Geräten verwendet wurden.
- ☐ Verwenden Sie für jeden Dienst ein einzigartiges, starkes Passwort.
- ☐ Aktivieren Sie, wo möglich, die Zwei-Faktor-Authentifizierung für zusätzlichen Schutz.

Informations- und Anzeigepflichten

- ☐ Wenn Sie eine Cyberversicherung abgeschlossen haben, informieren Sie umgehend Ihren Versicherer. Erstatten Sie Anzeige bei der Polizei. Dies ist wichtig für die Strafverfolgung und kann bei der Schadensregulierung helfen.
- ☐ In der Schweiz besteht eine Meldepflicht für Cyberangriffe. Informieren Sie das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) innerhalb von 24 Stunden über den Vorfall.
- ☐ Falls anzunehmen ist, dass ein Vorfall «voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führen kann», muss man überdies dem eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) die Verletzung der Datensicherheit (Data Breach) melden.
- ☐ Informieren Sie die betroffenen Personen.

Schadenermittlung und -begrenzung

- ☐ Lassen Sie Ihre Systeme von IT-Experten begutachten, um das Ausmass des Schadens festzustellen.
- ☐ Identifizieren und schliessen Sie die Sicherheitslücken, die den Angriff ermöglicht haben.
- ☐ Nutzen Sie Back-ups, um Ihre Daten wiederherzustellen. Stellen Sie sicher, dass die Back-ups nicht ebenfalls kompromittiert wurden.

Kommunikation

- ☐ Halten Sie Ihre Mitarbeitenden regelmässig über den Fortschritt der Situation auf dem Laufenden.
- ☐ Informieren Sie bei Bedarf Kunden, Lieferanten und andere Stakeholder über den Vorfall und mögliche Auswirkungen.

Prävention für die Zukunft

- ☐ Halten Sie alle Systeme und Software stets auf dem neuesten Stand und führen Sie regelmässige Updates durch.
- ☐ Sorgen Sie dafür, dass das vom Datenschutzgesetz geforderte Bearbeitungsverzeichnis immer aktuell ist.
- ☐ Implementieren Sie eine robuste Back-up-Strategie mit regelmässigen Sicherungen und Tests zur Wiederherstellung.
- ☐ Verwenden Sie Firewalls, VPNs und segmentieren Sie Ihr Netzwerk, um die Ausbreitung von Angriffen zu erschweren.
- ☐ Führen Sie regelmässige Schulungen zur Cybersicherheit durch, um das Bewusstsein Ihrer Mitarbeitenden zu schärfen.
- ☐ Wichtig: Behandeln Sie alles, was die IT-Sicherheit betrifft, als zyklischen Prozess. Das gilt einerseits für die interne Handhabung. Es empfiehlt sich aber auch ein periodisches IT-Security-Assessment, bei dem ein unabhängiger externer Partner die Infrastruktur, die Applikationen und die Organisation einer kritischen Prüfung unterzieht.

Kurznews

Einkaufen im Ausland

Ein Dämpfer für Einkaufstouristen. Seit dem 1. Januar 2025 beträgt die Wertfreigrenze für die Mehrwertsteuer statt 300 nur noch 150 Franken.

Wenn Sie aus dem Ausland zurückkehren oder wenn Sie in die Schweiz reisen, dürfen Sie neu nur noch Waren bis zu einem Gesamtwert von 150 Franken (Wertfreigrenze) mehrwertsteuerfrei einführen. Und das gilt auch nur dann, wenn die Einkäufe für Ihren privaten Gebrauch oder zum Verschenken bestimmt sind. Die Wertfreigrenze gilt pro Person, auch für Kinder. Pro Tag kann man sie aber nur einmal in Anspruch nehmen. Übersteigt der Gesamtwert 150 Franken pro Person, so müssen Sie für den Gesamtwert der eingeführten Waren die Mehrwertsteuer bezahlen, nicht nur für den Teil, der die Wertfreigrenze übersteigt.

Weitere Informationen zur Wertfreigrenze, zur Rückerstattung der ausländischen Mehrwertsteuer sowie zu weiteren verwandten Themen finden Sie auf der Seite des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit: https://bit.ly/4jn1y4d

Seit dem 1. Januar 2025 muss man etwas genauer hinschauen, um die Wertfreigrenze pro Person einzuhalten.

Betreibung auf Konkurs

Am 1. Januar 2025 ist im Schweizer Betreibungsrecht eine wesentliche Änderung in Kraft getreten.

Die bisherige Möglichkeit, Steuern und Abgaben ausschliesslich über die Betreibung auf Pfändung einzuziehen, wird aufgehoben. Stattdessen wird nun die Betreibung auf Konkurs für alle im Handelsregister eingetragenen Schuldner eingeführt. Somit werden ab 2025 eingeleitete Betreibungen auf Konkursverfahren fortgesetzt. Diese Änderung betrifft alle im Handelsregister eingetragenen Unternehmen und Einzelpersonen. Die Anpassung im Gesetz soll zu einer effizienteren Durchsetzung von Forderungen führen.

EasyGov.swiss weiter ausgebaut

EasyGov macht Behördengänge einfacher, schneller und effizienter. Nun wurde die Online-Plattform für Unternehmen um zwei behördenübergreifende Leistungen erweitert.

Unternehmensumzug

Firmen können nun Adressänderungen in einem einzigen Schritt bei allen relevanten Behörden melden – inklusive Mehrwertsteuer, Ausgleichskassen und Unfallversicherung.

Unternehmensschliessung

Der neue Prozess begleitet Unternehmen durch alle Schritte, von der Liquidation bis zur Löschung.

Herausgeber
TREUHAND | SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband
Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich

Erscheinungsweise: 3 × jährlich

TREUHAND | SUISSE

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
ClimatePartner.com/12986-2502-1014

Haben Sie Fragen zu den behandelten Themen oder anderen Treuhandbelangen? Wenden Sie sich an einen Treuhandprofi und achten Sie bei der Wahl auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

www.treuhandsuisse.ch
Schweizerischer Treuhänderverband